

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 19. Mai 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 16. April 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Bei Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2003 bezog das Finanzamt auch eine von der AUVA ausbezahlte Unfallrente in Höhe von 2.597,94 € in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage mit ein. Der Einkommensteuerbescheid 2003 vom 16.4.2004 ergab eine Nachforderung an Einkommensteuer von 379,72 €

In einer dagegen eingebrochenen Berufung führte die Berufungswerberin aus, dass sie sich durch die Einbeziehung der Unfallrente in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums, Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz des Vertrauens, den Pensionen aus dem Sozialversicherungssystem genießen, verletzt fühle. Es mögen die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden. Überdies sprach sich die Berufungswerberin dagegen aus, dass die Unfallrente nach dem Zuflussprinzip versteuert wurde. Die Unfallrente sei bescheidmäßig in Form einer Einmalzahlung für den Zeitraum 17.6.2003 bis 31.3.2004 festgesetzt worden. Es wäre daher jedenfalls die den Zeitraum 1.1.2004 bis 31.3.2004 betreffende Zahlung steuerfrei zu belassen, dies wären 823,29 €

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

1. Zunächst ist zur grundsätzlichen Einbeziehung der Unfallrente in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage 2003 festzuhalten:

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung zählen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit.c EStG 1988 zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bis zum Ende des Jahres 2000 waren diese jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit.c EStG 1988 von der Einkommensteuer befreit.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBI I 2000/142 vom 29. Dezember 2000, entfiel die Befreiungsbestimmung bzw. wurde sie mittels Euro-Steuerumstellungsgesetz, BGBI I 59/2001 vom 26. Juni 2001 dahingehend abgeändert, dass nur mehr Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallbehandlung oder mit Rehabilitationsmaßnahmen, einmalige Geldleistungen aus einer gesetzlichen und einer gleichartigen Unfallversorgung (die nicht laufende Zahlungen abfinden) sowie Leistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen steuerfrei gestellt wurden. Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung galten daher ab 1.1.2001 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit.c EStG 1988 als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Über Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates wurde die bezeichnete Regelung über die Unfallrentenbesteuerung durch den VfGH in Prüfung gezogen. Ergebnis dieser Prüfung ist das Erkenntnis vom 7.12.2002, G 85/02, in dem folgende Feststellungen getroffen wurden:

Es bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Behandlung von Versehrtenrenten aus einer gesetzlichen Unfallversorgung als einkommensteuerpflichtige Bezüge. Dem Gesetzgeber stünde es offen, die Versehrtenrente unter Bedachtnahme auf ihre eigenständige Rechtsnatur in die Einkommensbesteuerung miteinzubeziehen.

Eine Ausnahme von der Steuerpflicht sei auch nicht in Hinblick auf die schadenersatzrechtliche Funktion der Rente geboten. Auch Entschädigungen für entgehende Einnahmen zählten gemäß § 32 Z 1 lit.a EStG 1988 zu den steuerpflichtigen Einkünften, ebenso wie wiederkehrende Bezüge und Renten im Sinn des § 29 Z 1 EStG 1988. Auch wenn man davon ausgehe, dass die Versehrtenrente einen Verdienstentgang aufgrund eines Arbeitsunfallen oder einer Berufskrankheit ausgleiche, entspreche es durchaus der Systematik des Einkommensteuerrechtes, die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung nicht anders zu behandeln, als einkommensersetzende Schadensrenten. Auch der Blick auf andere sozialpolitische Funktionen könne die Bedenken des Antragstellers nicht erhärten. Die Versehrtenrente sei eine öffentlich-rechtliche Transferleistung, die ungeachtet dieser Funktionen mit einer nicht wiederkehrenden einkommensteuerfreien Schadenersatzleistung nicht vergleichbar sei. Dem Geschädigten werde vielmehr ein Ausgleich für eine Minderung

der Erwerbsfähigkeit gewährt, der von einem fiktiven Schadenersatzanspruch vollkommen losgelöst sei.

Der Gesetzgeber habe aber dadurch, dass er die bezeichneten Bestimmungen ohne jede einschleifende Übergangsbestimmung und "überfallsartig" eingeführt habe, gegen den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz erfließenden Grundsatz des Vertrauenschutzes verstößen. § 3 Abs. 1 Z 4 lit.c EStG 1988 (idF des Euro-Steuerumstellungsgesetzes, BGBI I 59/2001) sei (teilweise) als verfassungswidrig aufzuheben gewesen, da bestehende Einkommen plötzlich dadurch gekürzt worden seien, dass ein bisher steuerfrei belassener Teil des Einkommens ohne Übergangsregelung voll in die Einkommensteuerpflicht miteinbezogen worden sei. Der Härteausgleich im Rahmen des Bundesbehindertengesetzes sei darauf ohne Einfluss gewesen. Eine Maßnahme, durch die Einkommen monatlich um mindestens 10% absinken würden, könne nicht als geringfügiger Eingriff qualifiziert werden.

Durch den für die Betroffenen ohne Übergangszeitraum erfolgten Eingriff des Gesetzgebers sehe sich der VfGH veranlasst, von der Befugnis des Artikel 140 B-VG Abs. 7 zweiter Satz Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobenen Teile des § 3 Abs. 1 Z 4 lit.c EStG 1988 für Einkommensteuerbemessungen betreffend die Jahre 2001 und 2002 (unter Bedachtnahme auf mittlerweile durchgeführte Abgeltungen nach dem Bundesbehindertengesetz) nicht mehr anzuwenden sei.

Zum anderen sei eine Frist bis zum 31. Dezember 2003 zu setzen, um allfällige legistische Vorkehrungen zu ermöglichen. Dieser Ausspruch stütze sich auf Artikel 140 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz.

Aufgrund des angeführten Judikates des VfGH bleibt die Steuerpflicht für Unfallrenten nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates im Jahr 2003 unzweifelhaft weiter bestehen:

Gemäß Artikel 140 Abs. 5 B-VG tritt die Aufhebung eines Gesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung (der Aufhebung durch ein Erkenntnis) in Kraft, wenn nicht der VfGH für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten. Hat der VfGH in einem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichte Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Gemäß Abs. 7 ist das aufgehobene Gesetz auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände (mit Ausnahme des Anlassfalles) weiterhin anzuwenden, sofern der VfGH nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Diese Ermächtigung des Abs. 7 ist verbal nicht begrenzt, es können daher hinsichtlich der vor der Aufhebung verwirklichten Sachverhalte verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten – bis hin zu differenzierten Rückwirkungen – gewählt werden.

Der VfGH hat die Geltung des verfassungswidrigen Gesetzes mit dem Ablauf des 31. Dezembers 2003 begrenzt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Sachverhalte unterliegen demnach der Steuerpflicht. Gemäß Artikel 140 Abs. 7 B-VG hat der VfGH jedoch (nur) die steuerpflichtigen Fälle der Jahre 2001 und 2002 von der Besteuerung ausgenommen. Im Jahr 2003 sind daher alle bezahlten Unfallrenten in die Veranlagung miteinzubeziehen.

2. Zum weiteren Vorbringen, es möge zumindest der die Monate Jänner bis März 2004 betreffende Teil der Unfallrente steuerfrei belassen werden, wird festgehalten:

Gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Nachzahlungen von Pensionen und Bezügen aus der Unfallversorgung, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, gelten in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für den der Anspruch besteht. Die Lohnsteuer ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung einzubehalten. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Lohnzettel gemäß § 84 an das Finanzamt zu übermitteln.

Die zitierte gesetzliche Bestimmung regelt die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. Danach gelten Einnahmen grundsätzlich als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind, also zu dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger rechtlich und wirtschaftlich über sie verfügen konnte. Eine Ausnahme sieht das Gesetz lediglich in den dort ausdrücklich angeführten Fällen – bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Nachzahlungen von Pensionen und Bezügen aus der Unfallversorgung – vor.

Der Berufungswerberin wurde mit Bescheid vom 9.7.2003 auf Grund eines am 23.1.2003 erlittenen Unfalles gemäß § 209 Abs. 2 ASVG eine Gesamtvergütung von 2.872,37 € zugesprochen, die Höhe der Gesamtvergütung wurde unter Zugrundelegung eines voraussichtlichen Rentenaufwandes für den Zeitraum 17.6.2003 bis 31.3.2004 ermittelt. Weder kann bei dieser Einmalzahlung von regelmäßig wiederkehrenden Bezügen gesprochen werden, noch liegt hier eine Nachzahlung für Ansprüche aus früheren Kalenderjahren vor. An der Zuordnung des Auszahlungsbetrages zum Kalenderjahr 2003 kann sich daher nichts ändern.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 12. Mai 2005